

GEMEINDE



GIEBENACH

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Datum: Mittwoch, 20. März 2013

Zeit: 20.00 Uhr

Ort: Mehrzweckhalle

Traktanden:

1. Protokoll Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 kann im Planauflageraum der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Versammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.
2. Genehmigung Mutation Zonenvorschriften Siedlung (Reglement und Zonenplan, inkl. Ortskern)
3. Einreichung der formulierten Gemeindeinitiative betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“
4. Diverses

Der Gemeinderat

Die Unterlagen zu den obigen Traktanden liegen ab Freitag, 8. März 2013 im Planauflageraum der Gemeinde zur Einsichtnahme auf (Gemeindeverwaltung, Eingang hinten, 1. Stock). Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, sowie am Samstag von 09.00 – 12.00 Uhr).

Erläuterungstext

2. Genehmigung Mutation Zonenvorschriften Siedlung (Reglement und Zonenplan, inkl. Ortskern)

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die überarbeiteten Zonenvorschriften Siedlung zur Beschlussfassung.

Der Gemeinderat beabsichtigte schon längere Zeit die separaten Zonenvorschriften Siedlung und Ortskern aufgrund einer einfacheren Handhabung zusammenzuführen. Gleichzeitig mit der Vereinigung der beiden Reglemente bzw. Zonenpläne konnte eine Überprüfung der Inhalte und beim Zonenreglement eine Anpassung an das Musterreglement Siedlung des Kantons BL vorgenommen werden (Einheitlichkeit).

Ebenso konnten die Zonenvorschriften den neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

Dazu zählt insbesondere die Umsetzung der kantonalen Naturgefahrenkarten in die kommunale Nutzungsplanung (Zonenplan Siedlung). Die Naturgefahrenkarte für die Gemeinde Giebenach wurde im November 2011 durch den Kanton erlassen. Mit der Mutation der Zonenvorschriften Siedlung sind die darin ausgewiesenen Gefahrenzonen inklusive der entsprechend notwendigen Reglementsbestimmungen in die Zonenvorschriften der Gemeinde übernommen worden.

Auf der Parzelle Nr. 1120 der Bürgergemeinde, zwischen dem Marksteinweg und dem Violenbach gelegen, sind schon längere Zeit Bereinigungen zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde offen. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung konnte nun eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Die Vergrösserung der Uferschutzzone im Überflutungsbereich des Violenbachs konnte durch die Erweiterung der Bauzone im westlich gelegenen Parzellenteil kompensiert werden. Für die Gemeinde bleibt eine Restfläche zwischen Bach und Bebauung von ca. 2'900 m². Diese Fläche bleibt der Zone für öffentliche Anlagen + Werke mit der Zweckbestimmung "Sport, Freizeit" erhalten.

Weiter wurden am Zonenplan vor allem im Ortskern kleinere Anpassungen aufgrund der neuen Grundbuchvermessung vorgenommen. Im Speziellen wurde die Überbaubarkeit der Parzelle Nr. 1140, nördlich vom Schulhausplatz gelegen, verbessert.

Beschlüsse und rechtliche Wirkung

Durch die Zusammenfassung der beiden bisherigen Zonenreglemente (Siedlung und Ortskern) und den vorgenommenen inhaltlichen Anpassungen, wird das neue Zonenreglement Siedlung als Ganzes der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung unterworfen. Die beiden bisherigen Zonenreglemente (Siedlung und Ortskern) werden somit durch den Beschluss des neuen Zonenreglements Siedlung inkl. Ortskern aufgehoben. Etwas anders verhält es sich mit dem "neuen" Zonenplan Siedlung. Dieser ist als Nachführungsplan zu betrachten. Lediglich die Anpassungen gegenüber den bisherigen Zonenplänen (Siedlung und Teilzonenplan Ortskern) unterliegen der Beschlussfassung (siehe Differenzplan). Der im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Naturgefahrenkarten BL erarbeitete Nutzungsplan Gefahrenzonen (Situation 1:4'000 im Zonenplan Siedlung integriert) unterliegt ebenfalls gesamthaft der Beschlussfassung.

Einsicht der Unterlagen

Ab Freitag den 8. März 2013 liegen die Planungsunterlagen im Planauflageraum der Gemeindeverwaltung auf. Gleichzeitig werden diese auch auf der Internetseite der Gemeinde www.giebenach.ch aufgeschaltet (Link auf der Startseite).

3. Einreichung der formulierten Gemeindeinitiative betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“ (BLPK)

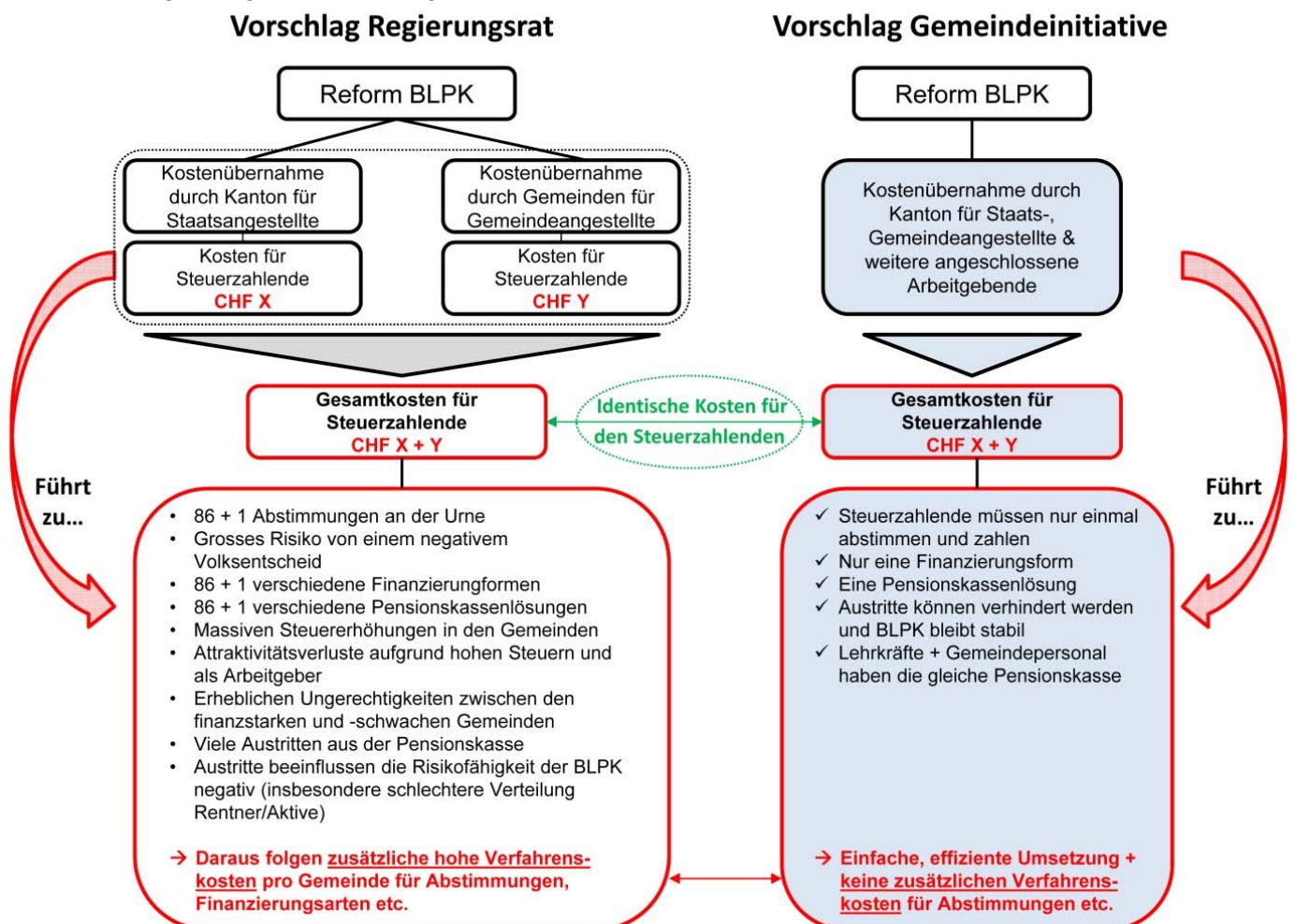
Die Revision der BLPK stellt sowohl den Kanton als auch sämtliche 86 Baselbieter Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Die notwendigen und sinnvollen Reformmassnahmen, die der Regierungsrat vorschlägt, würden zu insgesamt rund 5 Mrd. Franken Kosten für den Kanton und die Gemeinden über die nächsten 40 Jahre führen, was Steuererhöhungen zur Folge haben wird. Der Vorschlag des Regierungsrats geht davon aus, dass der Kanton und sämtliche der BLPK angeschlossenen Arbeitgeber eine eigene, auf ihre individuelle Lage angepasste Lösung beschliessen. Dies führt allerdings zu einer massiven Vervielfältigung der ohnehin schon komplexen Situation. Neben einer kantonalen wären so auch noch 86 kommunale Abstimmungen über Finanzierungswege, Vorsorgepläne und Steuererhöhungen nötig. Für die Gemeinde Giebenach entstehen gemäss dem Kantonsmodell die folgenden Kosten:

Deckungslücke Aktive	CHF	399'300
Deckungslücke Renten	CHF	354'300
Umstellungskosten für den Rentenbestand auf die neuen technischen Grundlagen	CHF	168'100
Auskauf der Rententeuerung	CHF	51'200
Besitzstandsausgleich zu Gunsten aktiver Versicherter aufgrund Primatwechsel	CHF	125'300
Total Forderung aus Ausfinanzierung (Basis Stand per 31.12.2011)*	CHF	1'098'200
<i>Mutmasslicher jährlicher Amortisationsbetrag inkl. 3% Zins (jährliche Annuität, Dauer 40 Jahre)</i>		
	CHF	47'500
Gesamtannuität über 40 Jahre	CHF	1'900'000

* Davon kommunale Lehrkräfte (Kindergarten, Primar- und Musikschule) CHF 735'000

Hinter der Gemeindeinitiative steht die Haltung der Gemeinden, dass der Kanton hier seine koordinierende und vereinheitlichende Funktion unbedingt wahrnehmen muss.

Die Initiative verlangt eine einfache und vereinheitlichte Lösung, die für alle Steuerzahlenden des Kantons Basellandschaft nachvollziehbar ist. Sie fordert, dass der Kanton die Sanierung der BLPK vollständig finanziert, und zwar auf den Zeitpunkt der Umsetzung des Bundesgesetzes (BVG) hin. Konkret heisst dies, dass der Kanton die gesamten Reformkosten aller bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgeber trägt. Nur so kann eine einheitliche Finanzierungslösung gefunden werden. Die Gesamtkosten für die Reform und damit auch die Auswirkungen auf die Steuerzahlenden bleiben dabei insgesamt die gleichen. Die Finanzierung wird aber zentral gesteuert. Der gesamte Prozess wird damit viel einfacher. Die einheitliche Lösung reduziert kantonsweit den administrativen und personellen Aufwand. Zudem kann der Kanton so günstigere Konditionen auf dem Finanzmarkt aushandeln oder das Kapital direkt am Kapitalmarkt besorgen. Damit wird ein exzessiver Wettbewerb zwischen den Gemeinden um attraktive Steuern oder Arbeitsbedingungen verhindert. Und keine Gemeinde muss aus finanziellen Gründen aus der BLPK austreten. Nur eine einheitliche Lösung kann zu einem nachhaltigen Ergebnis für den ganzen Kanton und für die BLPK führen.



Die Gemeinden (mindestens fünf Gemeinden) stellen gestützt auf § 49 Abs.1 der Kantonsverfassung und § 64 des Gesetzes über die politische Rechte das formulierte Begehren um Erlass des folgenden Gesetzes:

Gesetz über die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) vollständig aus.

§ 2 Zeitpunkt

Die Ausfinanzierung erfolgt spätestens auf den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Zeitpunkt der Trennung der Kompetenz zur Regelung der Finanzierung und der Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung.¹

§ 3 Ausmass

Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, berechnet gemäss dem Jahresabschluss bzw. einem Zwischenabschluss unmittelbar vor dem Stichtag der Ausfinanzierung;
- b. dem Aufwand aufgrund eines allfälligen Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret, GS 35.0093, SGS 834.2) umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung auf den Renten;
- d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, entsprechend der vom Kanton für sein Personal gewählten Besitzstandsregelung.

§ 4 Inkraftsetzung

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹ Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Änderung vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 3386, 3392) in Kraft ab 1. Januar 2014

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- 1. Die formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“ ist gemäss dem Initiativtext beim Kanton einzureichen.**
- 2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.**
- 3. Federführende Gemeinde ist die Gemeinde Binningen.**

Der vollständige Text der Gemeindeinitiative liegt im Planauflageraum der Gemeinde auf.